

Vernehmlassungsvorlage vom 24. April 2013

Reglement über die Zulassung zu den Berufsvorbereitungsjahren und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre

Der Bildungsrat,

gestützt auf § 7 Abs. 1 lit. a und c des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008 (EG BBG)

beschliesst:

A. Zulassung

Voraussetzungen

§ 1. ¹In ein Berufsvorbereitungsjahr werden Jugendliche zugelassen, welche:

- a. die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und das 15. Altersjahr vollendet haben,
- b. nicht älter sind als 21 Jahre, und
- c. noch nicht bereit sind für die Lehrstellensuche, sich erfolglos um eine Lehrstelle oder um die Zulassung an eine weiterführende Schule bemüht haben oder nach einer Lehrvertragsauflösung noch keine neue Lehrstelle gefunden haben.

²Für die Voraussetzung gemäss Abs. 1 lit.c ist eine Bestätigung der Berufsberatung beizubringen.

Ausnahmen

§ 2. ¹In begründeten Fällen können auch Personen zum Berufsvorbereitungsjahr zugelassen werden, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen.

²Erfüllt eine Person die Voraussetzungen nicht, so hat sie die Genehmigung des Amtes einzuholen.

Aufnahmesuche

§ 3. ¹Bewerberinnen und Bewerber für das Berufsvorbereitungsjahr reichen ihr Aufnahmegesuch zwischen dem 15. Februar und 15. Mai des Jahres, in dem das betreffende Berufsvorbereitungsjahr beginnt, bei der vom Amt bezeichneten Stelle ein.

²Das Amt erlässt Vorgaben über die mit dem Aufnahmegesuch einzureichenden Unterlagen.

B. Abschlussbeurteilung

Abschlussbeurteilung

§ 4. Die Abschlussbeurteilung erfolgt in der Form eines Zeugnisses und umfasst:

- a. Beurteilung der fachlichen Kompetenzen,
- b. Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen,
- c. Allfällige weiterer Kompetenznachweise.

Fachliche Kompetenzen

§ 5. ¹Die Beurteilung der fachlichen Kompetenzen wird mit den Noten 6 -1 ausgedrückt: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach. Zur besseren Abstufung der Bewertung über die Leistungen der Lernenden in den einzelnen Fächern können Halbnoten verwendet werden. Andere Notenbezeichnungen sind unzulässig.

²In der Rubrik «Bemerkungen» können die individuellen Lernleistungen zudem in einer offenen Form erfasst werden.

Überfachliche Kompetenzen

§ 6. ¹Die überfachlichen Kompetenzen werden in folgende Bereiche aufgeteilt:

- a. Selbstkompetenz (Zuverlässigkeit, Einsatz/Ausdauer, Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein),
- b. Sozialkompetenz (Teamfähigkeit, Umgangsformen/Auftreten, Kritikfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit),
- c. Methodenkompetenzen (Informationsbeschaffung und -verarbeitung, Planung und Organisation, Qualitätsbewusstsein, Lern- und Arbeitstechnik).

²Die Beurteilung der Gesamtleistungen in den einzelnen Bereichen erfolgt unter der Verwendung einer Skala, mit der dargestellt wird, ob die gestellten Anforderungen «übertroffen», «erfüllt», «teilweise erfüllt» oder «nicht erfüllt» worden sind.

Termine

§ 7. Die Schule stellt jeweils auf Semesterende ein Zeugnis aus.